

**1. Ordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung MSc Molekulare Biotechnologie
Ordnung des Fachbereichs 10
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie**

vom 23. Juni 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2025, S. 838)

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12.06.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung M. Sc. Molekulare Biotechnologie des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 19. August 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2020, S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird zu: "Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekularen Biotechnologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Biochemie“ durch die Angabe „Molekularen Biotechnologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 (3)“ durch die Angabe „§ 19 Abs.3“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Masterstudiengang Biotechnologie“ durch die Angabe „Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie“ und die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7a Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekulare Biotechnologie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1“, die Angabe „JGU Mainz“ durch die Angabe „Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische

Studienabschlüsse“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 wird durch folgenden § 3 Abs. 2 ersetzt:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

6. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, aktive Teilnahme, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der

Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

(6) Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird.
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird.
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen.
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte.
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind.
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(7) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 SWS“ durch die Angabe „62 SWS“ ersetzt und die Angabe „54 SWS“ durch die Angabe „4 SWS“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „79 LP“ durch die Angabe „84 LP“ ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

8. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählen den Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 09
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Eine angemessene Vertretung des Fachbereichs 09 in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Fachbereichs 09 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen

Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 22 wird verwiesen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

9. § 8 wird durch folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,

5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

10. § 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg- Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anerkennung und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Biologie“ durch die Angabe „Molekulare Biotechnologie“, die Angabe „in denselben“ durch die Angabe „im Studiengang zu belegenden“ und die Angabe „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Angabe „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.“
- b) In Absatz 3 Nr. 4 wird die Angabe „demselben“ durch die Angabe „dem gleichen“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- b) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

„(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

13. In § 12 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Hochschule Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die

Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierenden oder Studierenden betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- e) Im neuen Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§23“ durch die Angabe „§22“ ersetzt.
- g) Folgender neuer Absatz 10 wird eingefügt „(10) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen“.

15. § 14 Absatz 2 wird durch folgenden § 14 Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden. § 12 Abs. 4 (Protokoll) und 5 (Zuhörende) gelten entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 wird die Angabe „gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein.“ durch die Angabe „in elektronischer Form ein.“ und die Angabe „Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen.“ durch die Angabe „Das Format wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben.“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 14 wird eingefügt: „(14) Im Rahmen der Masterarbeit ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Masterarbeit und findet nach Abgabe der schriftlichen Arbeit statt. Die Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden und ist unbenotet. Bei der Studienleistung handelt es sich um einen fachbereichsöffentlichen Vortrag mit Diskussion (Gesamtdauer 30-45 Minuten), auch zu randständigen Themen, aus dem Publikum.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“.

- b) In Absatz 3 ist die Angabe „anzurechnen“ durch die Angabe „zu berücksichtigen“ und die Angabe „anzurechnen“ durch die Angabe „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.“ ersetzt durch die Angabe „(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch geht verloren.“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird ersetzt durch „(7) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 7 Abs. 8 ist anzuwenden. Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.“

18. §18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Satz 7 und 8 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, der mündlichen Abschlussprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch „Molecular Biotechnology“. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen
- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5

20. In § 21 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt: „Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben.“

21. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt durch:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20: Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, Erweiterte Qualifikation, Projektarbeit und Masterarbeit. Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

MBT1: Molekulare Biotechnologie/Molecular Biotechnology

BC3: Biochemie 3 – Bioanalytik

Modul 15A-1 / Mikrobiologie I (Fungal Molecular Physiology)

Modul 15A-2 / Mikrobiologie II (Biomolecular Interactions)

Modul 17: Erweiterte Qualifikationen

Modul 18a: Projektarbeit I Modul 18b: Projektarbeit II Modul 19: Masterarbeit

Modulbeschreibungen

Molekulare Biotechnologie/Molecular Biotechnology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Mol. Biotechnologie	V		1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biotechnologische Übungen	Ü		1.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Biotechnologisches Seminar	S		1.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Biochemie 3 – Bioanalytik/Biochemistry 3 - Bioanalytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Biochemie 3	V	1.		Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Vorlesung	S	1.		Pfl.	2 SWS	3 LP	Vortrag
Bioanalytisches Praktikum für Fortgeschrittene	Ü	1.		Pfl.	10 SWS	7 LP	
Einführung und Seminar zum Bioanalytisches Praktikum	S	1.		Pflicht	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					16 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Mikrobiologie I (Fungal Molecular Physiology)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physiologie der Pilze	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Physiologie der Pilze Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Physiologie der Pilze	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag

Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)			
Gesamt		11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine			

Mikrobiologie II (Biomolecular Interactions)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Biomolekulare Interaktionen	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biomolekulare Interaktionen Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Biomolekulare Interaktionen	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	1 Vortrag
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5]) oder alternativ mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Erweiterte Qualifikationen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				

Auswahl aus dem folgenden Katalog: - Studium Generale – Grundlagen und Grundprobleme der Wissenschaft - Kurs „Projektleiter Gentechnik nach §15 GenTSV“ (kostenpflichtig) - Strahlenschutzkurs (Fachkundenachweis nach §30 Strahlenschutzverordnung) - Kurs „Versuchstierkunde“ - Computerkurse des ZDV - Industriepraktikum - Auslandspraktikum, z.B. an der Université de Bourgogne, Dijon - Auf Antrag können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der Universität für den Erwerb von Leistungspunkten der erweiterten Qualifikationen anerkannt werden	V/Ü	3.	3.	WPfl.	SWS je nach Veranstaltung	LP je nach Veranstaltung	
Modulprüfung:	Je nach Veranstaltung mündlich, schriftlich oder praktisch (Computer) unbenotet						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit I*							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit	Pro	3.	3.	Pfl.	9 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Proposal (2 LP), praktische Arbeit plus Protokoll (8 LP), Poster plus dessen Präsentation (2 LP) Gewichtung entsprechend den LP						
Gesamt					9	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 30 LP erworben						

* Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb des gewählten Schwerpunktsbereichs. Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung mit Versuchsprotokoll; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

Projektarbeit II*							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit	Pro	3.	3.	Pfl.	9 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Proposal (2 LP), praktische Arbeit plus Protokoll (8 LP), Poster plus dessen Präsentation (2 LP) Gewichtung entsprechend den LP						
Gesamt					9	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 30 LP erworben						

Masterarbeit**							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Masterarbeit (6 Monate)	Pro	3./4.	3./4.	Pfl.		30 LP	
Abschlusskolloquium	Fachbereichsöffentlicher Vortrag und Diskussion mit Fragen, auch zu randständigen Themen, aus dem Publikum						Vortrag und Diskussion, 30 bis maximal 45 Minuten
Gesamt						30 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an mindestens einem der Modul Projektarbeit, bereits mind. 60 LP erworben						

** Wissenschaftliche Schrift im Themenbereich einer der Projektarbeiten.

Legende:

V	=	Vorlesung
U	=	Übung
S	=	Seminar
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Molekulare Biotechnologie.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für das Modul Masterarbeit angemeldet haben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekularen Biotechnologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines